

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
der Hübers Verfahrenstechnik Maschinenbau GmbH**

I. Geltung

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Hübers Verfahrenstechnik Maschinenbau GmbH (im Folgenden: Hübers) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Hübers mit ihren Vertragspartnern über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten – in der jeweils aktuellen Fassung – auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden auf die Lieferbeziehung keine Anwendung, es sei denn, Hübers hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Hübers gelten auch dann, wenn Hübers in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Hübers abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

II. Vertragsschluss, Gegenstand der Lieferung/Lieferumfang von Hübers und Verantwortlichkeiten des Käufers

1. Alle Angebote von Hübers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

Ein verbindlicher Vertrag kommt erst durch eine schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung von Hübers zustande. Dabei ist der Käufer an seine Bestellung für einen Zeitraum von vier Wochen gebunden.

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung von Hübers maßgeblich. Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung durch Hübers.

2. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, werden alle Liefergegenstände für Drehstrom 230 / 400 V 50 Hz und eine Steuerspannung von 230 V ausgelegt.
3. Nicht zum Lieferumfang von Hübers gehören die nachfolgend aufgeführten Leistungen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart haben:
 - Erstellen von Fundamenten sowie sämtliche sonstigen Anpassungen und Umbaumaßnahmen an vorhandenen Gebäuden und Einrichtungen, die zur Integration des Liefergegenstandes in das Gebäude oder zum Transport von Anlagen/Anlagenteilen innerhalb des Gebäudes notwendig sind;

- Erhalt etwaiger für die Errichtung und den Betrieb des Liefergegenstandes am Einsatzort erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen;
 - Energiezuführung an den Bedarfsstellen;
 - Abladung des Liefergegenstandes im Werk des Käufers, Gestellung von Krananlagen sowie Hebe- und Transportvorrichtungen sowie von Gerüsten;
 - Überprüfung der Eignung bzw. Tragfähigkeit von Gebäudeteilen für statische und/oder dynamische Belastungen durch den Liefergegenstand;
 - Durchführung der gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vor der Erstinbetriebnahme geforderten Prüfung des Liefergegenstandes durch den Betreiber;
 - Montage und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes;
 - Sicherheits- und Schutzeinrichtungen sind entsprechend der am Einsatzort geltenden Vorschriften und Gesetzen vom Käufer zu beschaffen und einzubauen. Entsprechendes gilt für Feuermelde- und Löscheinrichtungen.
4. Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass sämtliche statischen Belange am Einsatzort des Liefergegenstandes – einschließlich, aber nicht beschränkt auf Montage, Aufstellung und Betrieb – ordnungsgemäß erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn infolge unzureichender statischer Voraussetzungen Funktionsstörungen des Liefergegenstandes permanent oder sporadisch auftreten. Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche schädlichen Umwelteinwirkungen – insbesondere solche, die die Funktion des Liefergegenstandes beeinträchtigen können – auf eigene Kosten und Verantwortung zu verhindern bzw. zu beseitigen. Der Käufer verpflichtet sich, Hübers auf Verlangen jederzeit Nachweise über die Erfüllung der statischen Voraussetzungen sowie über Maßnahmen zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen vorzulegen.
5. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart haben, trägt der Käufer die Schnittstellenverantwortung für das Zusammenwirken des Liefergegenstandes mit Gewerken und Maschinen des Käufers bzw. eines dritten Herstellers, mit dessen Gewerken und Maschinen der Liefergegenstand zusammenwirken soll.
6. Sofern bei Vertragsabschluss die mit dem Liefergegenstand zu produzierenden oder zu bearbeitenden Werkstücke und Werkstoffe noch nicht abschließend festgelegt sind, trägt der Käufer sämtliche Kosten und Risiken für alle erforderlichen Erprobungs-, Prüfungs- und Freigabearbeiten sowohl bei Hübers als auch beim Käufer. Dies umfasst insbesondere auch die Anfertigung neuer Muster einschließlich des hierfür benötigten Materials. Sämtliche vorgenannten Leistungen sind vom Käufer zusätzlich zum vereinbarten Vertragspreis für den Liefergegenstand zu vergüten.
7. Der Käufer sorgt dafür, dass sämtliche im Angebot von Hübers niedergelegten, für den Betrieb des Liefergegenstandes geforderten Umgebungsbedingungen eingehalten werden.
8. Sämtliche erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen sind vom Käufer eigenverantwortlich durchzuführen, um die Einhaltung aller relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Zur Klarstellung: Eine etwaig von den Parteien (z.B. im Rahmen der Spezifikation des Liefergegenstandes) ausdrücklich vereinbarte Verantwortlichkeit von Hübers für die Einhaltung von Grenzwerten o.ä. bleibt unberührt.

9. Der Käufer stellt zudem sicher, dass im Produktionsprozess ausschließlich die im Verfahrenskonzept der Parteien vorgesehenen bzw. zugrunde gelegten Materialien hinsichtlich Qualität, chemischer Analyse, Abmessung und sonstiger spezifizierter Eigenschaften bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Darüber hinaus sind sämtliche vorgeschriebenen Betriebsdaten vom Käufer exakt einzuhalten.
10. Erfolgt eine Aufstellung/Montage des Liefergegenstandes durch Hübers, gelten zusätzlich die Regelungen der Ziffer VI.
11. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, sofern nicht (i) der Liefergegenstand erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer unzumutbar sind oder aber (ii) mit dem Käufer die Verbindlichkeit von Angaben von Hübers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen, Abbildungen) ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Die vorgenannten Angaben von Hübers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie die hierauf bezogenen Darstellungen sind weder garantiert, noch stellen sie ohne ausdrückliche schriftliche oder elektronische Zusage von Hübers eine Beschreibung der Sollbeschaffenheit dar. Es handelt sich hierbei ohne anderweitige schriftliche oder elektronische Zusage von Hübers vielmehr lediglich um unverbindliche Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung, von denen Abweichungen nach Maßgabe des ersten Satzes dieser Ziffer II.11 zulässig sind. Für den Fall, dass mit dem Käufer die Sollbeschaffenheit der Lieferung oder Leistung verbindlich vereinbart wurde, bleiben Änderungen durch Hübers zulässig, soweit sie aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften erfolgen und dem Käufer zumutbar sind. Im Falle der Unzumutbarkeit der Änderungen steht dem Käufer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
12. Hübers behält sämtliche Rechte, insbesondere das Eigentum und Urheberrecht, an allen dem Käufer ggfs. zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen, Spezifikationen, Mustern etc. Der Käufer darf diese ausschließlich im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Zwecks verwenden. Sie sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung von Hübers nicht zugänglich gemacht werden.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen von Hübers aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Etwaige Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbaren, verstehen sich die Preise in Euro

EXW (Incoterms 2020), zuzüglich Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Etwaige Zölle, Steuern, Gebühren oder ähnliche Abgaben werden, soweit sie von Hübers zu tragen sind, gesondert berechnet. Sämtliche Zahlungen sind ausschließlich an Hübers zu leisten.

2. Sofern sich nach Abgabe des Angebotes durch Hübers oder nach Auftragsbestätigung durch Hübers wesentliche Kostenfaktoren wie insbesondere Preise für Zukaufkomponenten, Energie-, Lohn-, Transport- oder Versicherungskosten wesentlich (d.h. um mindestens 10 %) ändern, ist Hübers zu einer angemessenen Erhöhung der Preise unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers, insbesondere im Hinblick auf von diesem ggfs. bereits eingegangene Verpflichtungen zur Weiterlieferung der Ware zu einem bestimmten Preis, berechtigt.
3. Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung beim Käufer, bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle Hübers zu bezahlen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Im letztgenannten Fall ist für die Rechtzeitigkeit der Zahlung der Eingang der Zahlung bei Hübers maßgebend.
4. Leistet der Käufer bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit Zinsen in Höhe von 5 % p.a. zu verzinsen. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so ist Hübers berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten; dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass Hübers infolge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Im Falle des Zahlungsverzugs ist Hübers berechtigt, zusätzlich zu den Verzugszinsen eine Pauschale in Höhe von 40 Euro gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt; eine erhaltene Pauschale wird jedoch auf einen solchen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

Der Verzug tritt spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung und Fälligkeit der Zahlung ein, sofern nicht bereits zuvor durch Mahnung Verzug eingetreten ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen und zur Leistung der Verzugschuld schließt die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche wegen Zahlungsverzugs nicht aus.

5. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Hübers anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch fällig ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Hübers ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des

Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Hübers durch den Käufer nach pflichtgemäßem Ermessen von Hübers gefährdet wird.

IV. Lieferung und Lieferzeit

1. Für die Lieferfristen ist die Auftragsbestätigung von Hübers maßgebend, soweit darin ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Von Hübers ansonsten in Aussicht gestellte Fristen und Termine gelten stets nur annähernd. Die Lieferfrist beginnt nicht vor Beibringung der vom Käufer etwaig zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwaig vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand von Hübers bis zu ihrem Ablauf am eigenen Werk bereitgestellt und Hübers gegenüber dem Käufer Versandbereitschaft angezeigt hat.

2. Angemessene Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Die ist dann der Fall, wenn eine solche für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch keine zusätzlichen Kosten oder erheblicher Mehraufwand entstehen.
3. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung. Sollte Hübers trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Deckungsgeschäfts aufgrund von Umständen, die Hübers nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage sein, die für die Herstellung des Liefergegenstandes erforderlichen Vormaterialien oder Komponenten rechtzeitig zu beschaffen und damit nicht zum vereinbarten Termin liefern können, so haftet Hübers nicht für eine Verzögerung der Lieferung und ist berechtigt, die Erfüllung von Verpflichtungen um die Dauer der fehlenden Selbstbelieferung einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Rücktrittsrecht besteht nur, wenn feststeht, dass eine Belieferung auf absehbare Zeit nicht erfolgen kann oder dem Käufer ein weiteres Abwarten unzumutbar ist. Im Falle eines Rücktritts werden bereits geleistete Zahlungen des Käufers unverzüglich erstattet. Hübers wird den Käufer unverzüglich über die Nichtbelieferung und – sofern Hübers von seinem Recht auf Aufschub der Erfüllung seiner Verpflichtungen Gebrauch macht – über den neuen Liefertermin informieren.
4. Gerät Hübers mit einer Lieferung in Verzug oder wird Hübers eine Lieferung unmöglich, so ist der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Schadensersatz haftet Hübers im Falle des Verzuges oder der Unmöglichkeit der Leistung nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer X. dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

5. Ereignisse höherer Gewalt wie Naturkatastrophen (Erdbeben, Überschwemmungen etc.), Pandemien, Krieg und Konfliktlagen, Infrastruktur- und Versorgungsausfälle oder staatliche/behördliche Maßnahmen wie Embargos oder Ausfuhrverbote berechtigen Hübers, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wegen des noch nicht erfüllten Teils kann Hübers in diesem Fall vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, falls die Leistungserbringung für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen unmöglich gemacht wird; ein etwaiges Rücktrittsrecht des Käufers besteht nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, setzt aber in jedem Fall voraus, dass die Leistungserbringung durch Hübers für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unmöglich gemacht wird und die spätere Annahme der Leistung von Hübers für den Käufer unzumutbar ist. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, politische Unruhen oder unvorhergesehene Umstände, z.B. Betriebsstörungen, gleich, die Hübers die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Hübers wird den Käufer unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt im Sinne dieser Ziffer IV.5 auftritt. Der Käufer kann Hübers auffordern, innerhalb von sechs Wochen zu erklären, ob Hübers für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wird. Erklärt sich Hübers innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist nicht, kann der Käufer vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

V. Verpackung, Versand, Gefahrübergang und Entgegennahme der Ware durch den Käufer

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wählt Hübers die Art der Verpackung nach freiem Ermessen.
2. Die Gefahr geht spätestens auf den Käufer über, sobald der Liefergegenstand an die vom Käufer genannte Transportperson übergeben worden ist. Dies gilt auch im Falle von Teillieferungen. Darüber hinaus kommt der Käufer in Annahmeverzug, wenn ihm Hübers die Versandbereitschaft mitgeteilt hat, der Käufer aber eine Übernahme der Ware zum genannten Termin ablehnt oder die Waren zum genannten Termin nicht abholt bzw. nicht von einer Transportperson abholen lässt.
3. Wird die Lieferung auf Wunsch des Käufers oder aus sonstigen Gründen, die in der Risikosphäre des Käufers liegen, auf einen späteren als den ursprünglich vorgesehen Termin einvernehmlich verschoben, so werden dem Käufer die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei einer Lagerung im Werk von Hübers in Höhe von 0,5 % des Nettorechnungsbetrages für die betroffene Lieferung für jeden angefangenen Monat der Verschiebung des Liefertermins, berechnet. Im Falle des Annahmeverzugs des Käufers stehen Hübers zudem die Rechte und Ansprüche gemäß der nachstehenden Ziffer V.4 zu.

4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Hübers berechtigt, den ihr hierdurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen von ihm ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands auf den Käufer über. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ist Hübers zudem berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Im Übrigen stehen Hübers im Falle des Annahmeverzugs die Rechte aus § 373 HGB zu.
5. Der Liefergegenstand wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf seine Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
6. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer IX. dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entgegenzunehmen und nicht vor einer etwaigen Berechtigung des Käufers zum Rücktritt gemäß Ziffer IX.3 zurückzusenden.

VI. Aufstellung/Montage/Inbetriebnahme des Liefergegenstandes

1. Haben die Parteien vereinbart, dass Hübers auch die Aufstellung/Montage des Liefergegenstandes vornehmen soll, so hat der Käufer Hübers die diesbezüglichen Leistungen gemäß der zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten gültigen Verrechnungssätzen von Hübers zu vergüten. Entsprechendes gilt für die Inbetriebnahme des Liefergegenstandes. Auf Verlangen des Käufers übermittelt Hübers dem Käufer vorab eine diesbezügliche Preisliste.
2. Alle baulichen Arbeiten einschließlich der für Versorgungszuleitungen, Stützvorrichtungen und Kabelkanäle sowie Entsorgungsleitungen müssen vor Beginn der Aufstellung/Montage soweit fertig gestellt sein, dass die Aufstellung/Montage sofort nach Anlieferung begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Unterbau muss vollständig trocken und abgebunden sein. Die Räume, in denen die Aufstellung erfolgt, müssen den spezifischen Erfordernissen des Liefergegenstandes entsprechen und gegen äußere Einflüsse genügend geschützt, gut beleuchtet und genügend erwärmt sein.
3. Der Käufer ist verpflichtet, für die Aufbewahrung sämtlicher Komponenten des Liefergegenstandes, Materialien, Werkzeuge und sonstiger zur Montage benötigter Gegenstände einen trockenen, ausreichend beleuchteten und verschließbaren Raum bereitzustellen, der jederzeit unter seiner Aufsicht und Bewachung steht. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung dieser Gegenstände während der Lagerung, Montage und Inbetriebnahme trägt der Käufer.

4. Des Weiteren trägt der Käufer folgende Verpflichtungen:
- Rechtzeitige und kostenlose Bereitstellung von Vormaterial, das der Käufer auch in der Serienfertigung verwendet (alle zu handhabenden Sorten) und erforderlichen Hilfsmaterialien (z.B. Schonbögen, Zwischenlagen, Paletten) in der von Hübers vorgegebenen Menge durch den Käufer.
 - Stellung von fachkundigem, ausreichend geschultem Personal durch den Käufer im von Hübers geforderten Umfang während des Einricht- und Testbetriebes und des Produktionsanlaufs sowie der betriebsbereiten Übergabe des Liefergegenstandes. Hübers kann dem Käufer projektbezogene Anweisungen für die Ausführung der Arbeiten erteilen. Das (arbeitsrechtliche) Weisungsrecht verbleibt jedoch beim Käufer, der seine Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen einsetzt.
 - Kostenlose Bereitstellung von Strom, Druckluft und Wasser in der von Hübers vorgegebenen Menge und mit der von Hübers vorgegebenen Anschlussleistung
 - Abfallentsorgung
 - Bereitstellung aller sicherheitsrelevanten Einrichtungen, um die Sicherheit jeglichen Personals auf der Baustelle zu gewährleisten, insbesondere unter dem Aspekt, dass ein Umbau/Einbau des Liefergegenstandes ggf. bei laufender Produktion erfolgt.
5. Sind am Einsatzort Teile des Liefergegenstandes oder der Liefergegenstand zu transportieren, trägt der Käufer hierfür die Verantwortung und das Risiko.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Hübers behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung vor, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Hübers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (nachfolgend auch „Vorbehaltsware“) für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Zudem ist er verpflichtet, die Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Käufer tritt Hübers schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Hübers nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Käufer hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an Hübers zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Hübers bleiben unberührt. Der Käufer hat Hübers auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
3. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen, die Hübers nicht gehören, zu einer einheitlichen Sache verbunden, so erwirbt Hübers Miteigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis des

Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise mit anderen Sachen verbunden, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Käufer an Hübers bereits jetzt anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache. HÜBERS nimmt diese Übertragung an. Die Regelungen dieser Ziffer VII.3 gelten entsprechend, wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen vermischt oder verarbeitet wird.

4. Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs zu veräußern. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von Hübers gefährdenden Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer Hübers unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von Hübers zu informieren und an den Maßnahmen von Hübers zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken.
5. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungsbetrags inklusive der Umsatzsteuer mit sämtlichen Nebenrechten an Hübers ab. Hübers nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von Hübers gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verkauften Waren abgetreten. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Käufer hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an Hübers zu leisten.
6. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an Hübers abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Hübers im eigenen Namen einzuziehen. Das Recht von Hübers, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Allerdings wird Hübers die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Käufer jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere im Fall des Zahlungsverzuges –, hat er Hübers die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt zu geben, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen und Hübers alle Unterlagen auszuhändigen sowie alle Angaben zu machen, die Hübers zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
7. Hübers kann die Berechtigung des Käufers zur Weiterveräußerung sowie die Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Hübers nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt wird.
8. Hübers ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, bestehende Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher

Bewertungsabschläge die Forderungen von Hübers aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Hübers.

9. Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelung nach dieser Ziffer VII. rechtlich nicht wirksam ist, räumt der Käufer Hübers hiermit ein mindestens gleichwertiges Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Käufer alles tun, um Hübers unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Käufer wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

VIII. Aktualisierung von Software

1. Soweit der Liefergegenstand Hardware enthält oder ist, die mit Software betrieben wird oder in die Software integriert ist („Maschinen mit digitalen Elementen“), stellt Hübers sicher, dass die gelieferte Software zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs dem Stand der Technik entspricht und keine bekannten Sicherheitslücken aufweist.
2. Hübers verpflichtet sich, dem Käufer während eines angemessenen Zeitraums nach Gefahrübergang sicherheitsrelevante Updates (einschließlich Patches zur Behebung von Schwachstellen) bereitzustellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Produktsicherheit nach dem Stand der Technik erforderlich ist und gesetzlich vorgeschrieben wird. Die Bereitstellung solcher Updates erfolgt unentgeltlich.
3. Der Käufer ist verpflichtet Hübers über mögliche Fehler der Software unverzüglich zu informieren und diese umfassend zu beschreiben. Der Käufer ist verpflichtet, Hübers auf Anfrage die zur Fehlerbehebung erforderlichen Informationen (insbesondere Störungsberichte und -beschreibungen sowie Systemprotokolle) zur Verfügung stellen. Der Käufer gewährt Hübers zur Fehler-suche und -behebung Zugang zu den Maschinen bzw. der Software.
4. Der Käufer ist verpflichtet, bereitgestellte sicherheitsrelevante Updates unverzüglich nach Erhalt zu installieren bzw. installieren zu lassen. Unterlässt der Käufer dies schuldhaft und beruht ein Schaden auf dieser Unterlassung, ist eine Haftung von Hübers insoweit ausgeschlossen.
5. Weitergehende Aktualisierungen (z.B. funktionale Upgrades oder neue Features) schuldet Hübers nur dann, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.
6. Die vorstehenden Pflichten gelten unbeschadet weitergehender gesetzlicher Verpflichtungen aus dem Produkthaftungsrecht sowie zwingender Vorschriften zur Produktsicherheit.

IX. Gewährleistung

1. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser den ihm gesetzlich obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Jedwede Mängelrüge muss der Käufer gegenüber Hübers in Textform unter genauer Angabe von Art und Umfang des Mangels erklären, damit Hübers eine Prüfung der Berechtigung der Mängelrüge möglich ist.

Der Käufer hat den Liefergegenstand im Übrigen unmittelbar nach Eintreffen auf Transportschäden zu untersuchen und hierbei festgestellte Schäden schriftlich auf dem Frachtbrief zu vermerken, diese Rüge von der Transportperson gegenzeichnen zu lassen sowie Hübers hierüber schriftlich zu informieren.

Soll der Liefergegenstand gemäß seiner Art und seines Verwendungszwecks in eine andere Sache eingebaut oder an einer anderen Sache angebracht werden, so ist der Käufer vor der beabsichtigten Verwendung außerdem dazu verpflichtet, anhand entsprechender Tests zu prüfen, ob sich der Liefergegenstand für den Einbau in eine andere Sache oder die Anbringung an eine andere Sache eignet und nach dem Einbau oder der Anbringung frei von Mängeln ist.

2. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist Hübers nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Hübers trägt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Kosten, die mit der Nacherfüllung verbunden sind. Macht der Käufer in diesem Zusammenhang berechtigterweise Kosten gegen Hübers geltend, die ihm aus dem Einsatz eigener Mitarbeiter oder eigener Gegenstände entstanden sind, so sind die Erstattungsansprüche des Käufers insoweit auf seine Selbstkosten begrenzt. Erhöhen sich die mit der Nacherfüllung verbundenen Kosten dadurch, dass der Liefergegenstand auf Verlangen des Käufers an einen anderen als den vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, trägt der Käufer alle daraus entstehenden Mehrkosten.

Für den Fall, dass der Käufer den Liefergegenstand in eine andere Sache eingebaut oder an einer anderen Sache angebracht hat, ist der Käufer verpflichtet, Hübers vorab einen Kostenvoranschlag für die Entfernung des mangelhaften Liefergegenstandes und die Montage und/oder Installation des reparierten oder neuen Liefergegenstandes zur Verfügung zu stellen. Der Käufer hat nur Anspruch auf Ersatz derjenigen Kosten für die Entfernung des mangelhaften Liefergegenstandes und die Montage und/oder Installation des reparierten Liefergegenstandes oder neuen Liefergegenstandes, die erforderlich und angemessen sind. Ein Anspruch des Käufers auf Ersatz von Aus- und Einbaukosten besteht nur, soweit der Liefergegenstand entsprechend seiner Art und seinem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde.

3. Ist Hübers zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, verweigert Hübers diese oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die Hübers

zu vertreten hat, oder schlägt die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen mindestens zweimal fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

4. Das Rücktrittsrecht des Käufers bei Mängeln des Liefergegenstands ist ausgeschlossen in den Fällen, in denen der Käufer zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung nicht möglich ist, von Hübers zu vertreten ist oder ein Mangel sich erst bei einer Verarbeitung oder Umgestaltung des Liefergegenstandes gezeigt hat. Der Käufer ist bei Lieferung eines mangelhaften Liefergegenstands oder bei Teillieferungen zum Rücktritt vom ganzen Vertrag oder zum Schadensersatz statt der ganzen Leistung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen nur dann berechtigt, wenn er an der erbrachten Leistung unter Anlegung eines objektiven Maßstabes kein Interesse hat.
5. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von Hübers auf die Abtretung der Ansprüche, die Hübers gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Sollte die Inanspruchnahme des Lieferers des Fremderzeugnisses aus nicht vom Käufer zu verantwortenden Gründen fehlschlagen (z.B. wegen Insolvenz des Lieferers), so stehen dem Käufer gegen Hübers Mängelansprüche nach Maßgabe der Regelungen dieser Ziffer IX. zu.
6. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer allein nach Maßgabe der Ziffer X. dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu.
7. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung von Hübers den Liefergegenstand eigenmächtig nachbearbeitet oder durch Dritte bearbeiten lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Bearbeitung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Es wird zudem keine Gewährleistung und Haftung übernommen für Funktionsstörungen, Defekte oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes,
 - fehlerhafte Montage und/oder Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte, soweit nicht eine eventuelle Montageanleitung von Hübers fehlerhaft und der Mangel hierauf zurückzuführen ist,
 - Änderungen am Liefergegenstand durch den Käufer oder Dritte,
 - natürliche Abnutzung, soweit Hübers nicht ausdrücklich etwas anderes garantiert,
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung,
 - ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe,
 - chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von Hübers zurückzuführen sind;

- unzureichende statische Voraussetzungen am Einsatzort oder schädliche Umwelteinwirkungen, sofern sie nicht auf ein Verschulden von Hübers zurückzuführen sind;
 - fehlerhafte oder unvollständige Unterlagen, insbesondere Muster oder Zeichnungen, die der Käufer Hübers für die Herstellung des Liefergegenstandes zur Verfügung gestellt hat bzw. die Hübers nach den Vorgaben des Käufers bei der Herstellung zu beachten hat. Hübers trifft hierbei keine Verpflichtung, die vom Käufer gestellten Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu untersuchen.
8. Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung wegen Mängeln des Liefergegenstandes beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt auch für Aufwendungsersatzansprüche des Käufers bei Rückgriff des Käufers gemäß § 445a BGB; die Regelung des § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Abweichende Vereinbarungen über die Verjährungsfrist im Rahmen eines Rückgriffs nach § 445a BGB sind unwirksam, soweit sie vor Eintritt des Regressfalls getroffen werden.

Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen, die auf Mängeln des Liefergegenstandes beruhen, gilt die nachfolgende Regelung der Ziffer X.10.

X. Schadensersatz

1. Hübers haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder aus unerlaubter Handlung ausschließlich nach Maßgabe dieser Ziffer X. Im Übrigen ist jegliche Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen.
2. Hübers haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wegen vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von Hübers, wegen Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit sowie für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
3. Darüber hinaus haftet Hübers
 - für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen;
 - für Schäden, die von ihren einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten verursacht wurden.

Vertragswesentlich sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Die Haftung von Hübers auf Schadensersatz ist in Fällen dieser Ziffer X.3 nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern X.4, 5 und 6 begrenzt.

4. Die Haftung von Hübers nach der vorstehenden Ziffer X. 3 auf Schadensersatz ist auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
5. Die Haftung von Hübers nach Ziffer X.3 ist ausgeschlossen, soweit der Käufer seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Käufer nach besten Kräften bemüht sein, mit seinen Abnehmern selbst Haftungsbeschränkungen soweit rechtlich zulässig – auch zugunsten von Hübers – zu vereinbaren.
6. Im Rahmen der Haftung von Hübers nach Ziffer X.3 sind außerdem mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, nur dann ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
7. Soweit Hübers technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von Hübers geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
8. Der Käufer wird Hübers, falls er Hübers nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Der Käufer hat Hübers Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
9. Die Regelung zum Ausschluss der Gewährleistung in Ziffer IX.7 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gilt für Schadensersatzansprüche entsprechend.
10. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferung beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Im Falle des Rückgriffs des Käufers gemäß § 445a BGB verjähren Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln des Liefergegenstands nicht vor Ablauf der in § 445b Abs. 2 BGB genannten Fristen. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung sonstiger Vertragspflichten beträgt ein Jahr ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Käufer von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Im Falle der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für solche, die durch arglistiges Verhalten, durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder durch fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten im Sinne der Ziffer X.3

dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der gesetzlichen Vertreter von Hübers, ihrer leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, gilt abweichend vom ersten Absatz dieser Ziffer X.10 die gesetzliche Verjährungsfrist. Entsprechendes gilt für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

XI. Gewerbliche Schutzrechte

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, leistet Hübers nur dafür Gewähr, dass der Liefergegenstand am Sitz von Hübers keine gewerblichen Schutzrechte Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) verletzt, es sei denn, Hübers sind Schutzrechtsverletzungen am Sitz des Käufers oder in einem solchen anderen Land positiv bekannt, von dem der Käufer Hübers schriftlich angezeigt hat, dass der Liefergegenstand dorthin bestimmungsgemäß verbracht werden soll. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Hübers gelieferte, vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, haftet Hübers im Rahmen der Regelung in Satz 1 gegenüber dem Käufer wie folgt:
 - a) Der Käufer hat Hübers über die von dem Dritten geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen unverzüglich schriftlich zu informieren. Hübers wird diese Ansprüche nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder die Auseinandersetzung durch Vergleich beenden. Der Käufer räumt Hübers hierzu die alleinige Befugnis ein, über die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen zu entscheiden und wird Hübers die hierfür erforderlichen Vollmachten im Einzelfall erteilen, einschließlich des Rechts, entsprechende Untervollmachten zu erteilen.
 - b) Sofern die Lieferung eine Schutzrechtsverletzung i.S.v. Satz 1 darstellt, wird Hübers den Grund der Schutzrechtsverletzung innerhalb angemessener Frist beheben. Hübers wird hierzu nach ihrer Wahl entweder auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen ein Nutzungsrecht erwirken, den Liefergegenstand so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder ihn austauschen.
 - c) Schlägt die Beseitigung der Schutzrechtsverletzung fehl oder ist die Beseitigung nicht zu angemessenen Bedingungen möglich oder für den Käufer unzumutbar, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Die Pflicht von Hübers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer X. dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
 - d) Hübers haftet nicht für Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen, soweit diese durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine nicht von Hübers voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht werden, dass der Liefergegenstand von dem Käufer oder einem nicht autorisierten Dritten geändert oder nicht zu den von Hübers empfohlenen Einsatzbedingungen oder den vereinbarten Bedingungen genutzt wird oder zusammen mit

nicht von Hübers gelieferten Produkten eingesetzt wird. Hübers haftet allgemein nicht für Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen, soweit der Käufer diese zu vertreten hat. Sollten Dritte insoweit Ansprüche gegen Hübers geltend machen, stellt der Käufer Hübers hiervon auf erstes Anfordern frei.

e) Hübers haftet gegenüber dem Käufer auch dann nicht, wenn der Käufer die Verletzung gegenüber dem Dritten ohne Zustimmung von Hübers anerkennt oder im Falle der Einstellung der Nutzung des Produkts durch ihn den Dritten nicht darauf hinweist, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Der Käufer verpflichtet sich, den Liefergegenstand sowie sämtliche zugehörigen Komponenten, Software, Dokumentationen und sonstige Unterlagen weder ganz noch teilweise einer Dekompilierung, Disassemblierung, Rückentwicklung (Reverse Engineering) oder sonstigen Analyse zur Ermittlung der Funktionsweise, Konstruktion, Zusammensetzung oder Herstellungsweise zu unterziehen.

Das vorstehende Verbot gilt unabhängig davon, ob das Reverse Engineering durch den Käufer selbst oder durch Dritte im Auftrag des Käufers erfolgt. Ausgenommen von dem Verbot sind lediglich solche Handlungen, die zwingend nach § 69e UrhG (bei Softwarebestandteilen) oder anderen unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften gestattet sind. In diesen Fällen hat der Käufer Hübers vorab schriftlich über Art und Umfang der beabsichtigten Handlung zu informieren und mit ihr eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

3. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Bestimmung ist Hübers berechtigt, vom Käufer Schadensersatz zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

4. Im Falle einer Schutzrechtsverletzung gelten die Bestimmungen der Ziffern IX.2, 5 und 6 entsprechend.

5. Die Regelungen zur Verjährung in Ziffern IX.8 und in X.10 gelten entsprechend.

XII. Geheimhaltung

1. Haben die Parteien eine gesonderte und schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen, so geht diese den Regelungen dieser Ziffer XII. insoweit vor, als die Parteien in der gesonderten und schriftlichen Geheimhaltungsvereinbarung ausdrückliche Regelungen getroffen haben.

2. Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche ihm über Hübers zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die bestimmungsgemäße Verwendung der Lieferung oder Leistung von Hübers geboten,

weder aufzuzeichnen, noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Käufer wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten/Subunternehmern sicherstellen, dass auch diese mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung durch Arbeitnehmer und Beauftragte/Subunternehmer des Käufers gilt auch nach deren Ausscheiden aus dem Unternehmen des Käufers fort, soweit dies rechtlich zulässig und zumutbar ist.

3. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit es sich bei dem Inhalt der in Ziffern XII.1 und XII.2 genannten Informationen und Unterlagen um Tatsachen handelt, die öffentlich bekannt sind oder später - ohne dass dies auf einer Pflichtverletzung des Käufers beruht - öffentlich bekannt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt ferner insoweit, als der Käufer aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher/gerichtlicher Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist; in diesem Fall wird der Käufer Hübers – soweit rechtlich zulässig – vorab informieren.

XIII. Verwendung nicht-personenbezogener Daten

Soweit Hübers im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses nicht-personenbezogene Daten des Käufers erlangt (insbesondere Geräteeigenschaften und Maschinenzustände, Performance-Parameter, Log-Daten und sonstige technische Angaben), so gilt Folgendes:

1. Hübers hat das nicht exklusive, nicht übertragbare Recht, die im Rahmen der Nutzung des Produkts mit digitalen Elementen generierten oder bereitgestellten, nicht personenbezogenen Daten („Produktdaten“ im Sinne des Art. 2 Nr. 15 der Verordnung (EU) 2023/2854, „**Data Act**“) zu den folgenden Zwecken zu nutzen (im Folgenden „**Datenlizenz**“):
 - zur Bereitstellung von Support, Prüfung der Gewährleistung oder vergleichbaren Leistungen sowie der Prüfung von Ansprüchen von Nutzern, Dateninhabern oder Dritten (z.B. in Bezug auf Fehlfunktionen des Produkts) im Zusammenhang mit dem Produkt oder der zugehörigen Dienstleistung;
 - zur Überwachung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und Sicherheit des Produkts oder der zugehörigen Dienstleistung sowie zur Durchführung der Qualitätskontrolle;
 - zur Fehleranalyse und Optimierung der Funktionsweise des Produkts oder zugehörigen Diensten und Serviceleistungen, die von Hübers angeboten werden; sowie
 - zur Produkt-Weiterentwicklung durch Hübers und/oder durch Dritte, die im Auftrag von Hübers handeln.
2. Das Nutzungsrecht umfasst das Zugriffs-, Verarbeitungs- und Auswertungsrecht an den Produktdaten, soweit dies zur Erfüllung der in Ziffer XIII.1 genannten Zwecke erforderlich ist.

3. Das Nutzungsrecht ist auf die in Ziffer XIII.1 genannten Zwecke beschränkt. Hübers verwendet die Produktdaten nicht, um daraus Einblicke in die wirtschaftliche Lage oder Vermögenswerte des Käufers zu erlangen.
4. Der Käufer erhält keine Vergütung für die Erteilung der Datenlizenz gemäß Ziffer XIII.1 .
5. Hübers ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Anforderungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht berechtigt, Daten bei denen es sich um nicht personenbezogene Daten handelt, an Dritte weiterzuleiten, wenn die Datenübermittlung an Dritte ausschließlich der Unterstützung von Hübers bei der Erreichung der gemäß Ziffer XIII.1 zulässigen Zwecke dient und Hübers die Dritten vertraglich zu der Einhaltung der Anforderungen aus der Ziffer XIII.3. verpflichtet.
6. Soweit der Käufer nicht direkt von dem vernetzten Produkt aus auf die Daten zugreifen kann, gelten die Bestimmungen des Art. 4 Data Act zur Bereitstellung von Daten. Die Bereitstellung der Daten erfolgt vorbehaltlich der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse von Hübers und eines etwaigen Verweigerungsrechts von Hübers im Einklang mit den Art. 4 Abs. 6 bis 8 Data Act.

XIV. Exportrecht – Voraussetzung der Lieferung durch Hübers

1. Die Lieferung durch Hübers steht unter dem Vorbehalt, dass ggf. erforderliche Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden bzw. der Lieferung keine sonstigen Hindernisse aufgrund von Hübers als Ausführer/Verbringer oder einem Lieferanten von Hübers zu beachtenden Ausfuhr- oder Verbringungs Vorschriften entgegenstehen.
2. Die Liefergegenstände von Hübers (einschließlich Software und Technologie) und/oder zu erbringenden Leistungen können ausfuhrrechtlichen Beschränkungen, wie etwa der europäischen Dual-Use-Verordnung (VO (EU) 2021/821) oder den bestehenden Embargomaßnahmen und Sanktionen gegen bestimmte Länder und/oder Personen, unterliegen. Dies gilt auch für sämtliche Aktualisierungen, Upgrades oder Patches von Softwarebestandteilen. Der Käufer verpflichtet sich daher, bei der Durchführung des Rechtsgeschäftes sämtliche einschlägigen und zur Anwendung kommenden Vorschriften und Regeln der Ausfuhrkontrolle zu beachten und einzuhalten, insbesondere die Vorgaben und Beschränkungen nach dem deutschen Außenwirtschaftsgesetz und der Außenwirtschaftsverordnung, den einschlägigen EU-Verordnungen, insbesondere die Personen- und Länder-Embargomaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, und auch – soweit anwendbar – die entsprechenden Beschränkungen und Maßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall, dass der Käufer einen von Hübers gelieferten Liefergegenstand unbearbeitet oder weiterverarbeitet an Dritte weiterliefert.
3. Der Käufer verpflichtet sich weiter, Hübers jeweils unverzüglich auf etwaige nach den einschlägigen Vorschriften der Ausfuhrkontrolle bestehende Verbote oder Genehmigungsvorbehalte betreffend die von Hübers zu erbringende Lieferung oder Leistung oder die von ihm beabsichtigte

Weiterlieferung des von Hübers zu liefernden oder gelieferten Liefergegenstands hinzuweisen. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall, dass die Durchführung des Rechtsgeschäfts eine unzulässige mittelbare Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne der einschlägigen EU-Embargoverordnungen darstellen könnte, weil einer der beteiligten Leistungsempfänger unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle einer sanktionierten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung steht.

4. Der Käufer versichert, dass (i) weder gegen ihn, noch gegen die mit ihm verbundenen Unternehmen, noch gegen seine oder deren Gesellschafter, Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter, noch – soweit dem Käufer bekannt – gegen Vertreter oder andere Personen, die im Namen einer der Vorgenannten handeln, personenbezogene Sanktionen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines anderen Landes verhängt sind oder waren; (ii) er und/oder die Vorgenannten an keinen Geschäftsbeziehungen oder Aktivitäten beteiligt sind oder waren, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie zur Verhängung solcher personenbezogener Sanktionen führen könnten; (iii) weder er noch die Vorgenannten direkt oder indirekt Geschäftsbeziehungen oder Aktivitäten mit oder zum Nutzen von natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen unterhalten, die Gegenstand solcher personenbezogener Sanktionen sind oder die anderweitig gegen einschlägige Vorschriften der Ausfuhrkontrolle verstoßen; (iv) weder er noch die Vorgenannten Handlungen durchführen oder durchgeführt haben, um die Anwendung der einschlägigen Vorschriften der Ausfuhrkontrolle zu umgehen; (v) weder er noch die Vorgenannten gegen einschlägige Vorschriften der Ausfuhrkontrolle verstoßen haben und/oder Gegenstand von behördlichen Ermittlungen oder Untersuchungen wegen eines Verstoßes gegen die einschlägigen Vorschriften der Ausfuhrkontrolle sind oder waren.
5. Der Käufer ist zudem verpflichtet, Hübers alle für die Beurteilung des Bestehens von ausfuhrrechtlichen Beschränkungen und insbesondere für die Beantragung einer ggf. erforderlichen Genehmigung benötigten Informationen, Unterlagen und Daten vollständig und wahrheitsgetreu zur Verfügung zu stellen, Hübers über den Endverbleib und die Endverwendung zu informieren und nach besten Kräften an der Erlangung einer ggf. erforderlichen Genehmigung mitzuwirken.
6. Verstößt der Käufer gegen eine der vorgenannten Bestimmungen und wird Hübers und/oder für Hübers handelnde natürliche Personen deshalb von einem Dritten, einschließlich der Strafverfolgungsbehörden, in Anspruch genommen, ist Hübers jederzeit zur Erklärung des Rücktritts von dem Vertrag berechtigt. Der Käufer ist zudem verpflichtet, Hübers von sämtlichen Ansprüchen, die Dritte aufgrund seines Verstoßes gegen Hübers geltend machen, freizustellen und Hübers den aus einer solchen Inanspruchnahme entstehenden Schaden zu ersetzen.
7. Ist oder wird Hübers die ihr obliegende Lieferung oder Leistung infolge einer Ausfuhrbeschränkung ganz oder in wesentlichen Teilen unmöglich, etwa weil die Lieferung verboten ist oder eine erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird, ist Hübers jederzeit zur Erklärung des

Rücktritts von dem Vertrag berechtigt. Erhaltene Anzahlungen werden dem Käufer abzüglich der Hübers in Ansehung der Durchführung des Vertrages entstandenen Kosten zurückerstattet. Im Übrigen sind Ansprüche für diesen Fall wechselseitig ausgeschlossen.

8. „No-Russia-/No-Belarus-Clause“: Jeglicher (Weiter-) Verkauf und/oder jegliche (Wieder-) Ausführung und/oder sonstige Lieferung der von Hübers gelieferten Produkte (einschließlich Software und Technologie), direkt oder indirekt, unverändert oder integriert in andere Produkte, nach Russland und/oder nach Belarus und/oder über Dritte zur Verwendung in Russland und/oder über Dritte zur Verwendung in Belarus sind untersagt. Für den Fall des schuldhaften Verstoßes gegen dieses Verbot ist Hübers berechtigt, von dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Kaufpreises für den betroffenen Liefergegenstand sowie Ersatz aller Hübers entstandenen Schäden zu verlangen, einschließlich der Verhängung von Bußgeldern. Die Vertragsstrafe gemäß dieses Absatz 8 stellt keinen pauschalierten Schadensersatz dar. Weitergehende Ansprüche auf Ersatz eines übersteigenden Schadens bleiben unberührt; die Vertragsstrafe wird auf den zu leistenden Schadensersatz angerechnet. Ferner ist Hübers dazu berechtigt, den Rücktritt von noch nicht erfüllten Verträgen zu erklären bzw. solche Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer zu beenden. Zudem behält sich Hübers vor, die zuständigen Behörden in der Europäischen Union über den Verstoß gegen dieses Verbot zu informieren.

XV. Schlussbestimmungen

1. Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz von Hübers. Hübers ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.

Für Verträge zwischen Hübers und Käufern mit Sitz außerhalb Deutschlands gilt abweichend hiervon folgende Schiedsgerichtsklausel:

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist Bocholt. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Das in der Sache anwendbare Recht ist deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

2. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung ist, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, der Geschäftssitz von Hübers.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet in gemeinsamer Abstimmung die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Diese Regelung gilt auch für eventuell auftretende Lücken der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.